

33. 1. Kann die Zahlung der ersten Prämie als Bedingung für den Beginn der Versicherung gesetzt werden?
2. Zur Auslegung von Vertragsbestimmungen über den Beginn einer Unfallversicherung.

Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908
§§ 38, 39.

BGB §§ 133, 157.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 4. Oktober 1912 i. S. M. Versicherungs-
gesellschaft (Bell.) w. D. (Kl.). Rep. VII. 209/12.

- I. Landgericht Hamburg.
II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Kläger hat sich bei der Beklagten gegen Unfall versichert. In dem Versicherungsschein ist als Beginn der Versicherung der 28. April 1910 festgesetzt. Der Schein ist dem Kläger am 29. April 1910 übergeben worden; am 3. Mai desselben Jahres hat er die erste Prämie bezahlt. Die allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten besagen im § 2 unter Nr. 2:

„Die Verpflichtung der Gesellschaft beginnt mit Einlösung des Versicherungsscheins durch Zahlung der ersten Prämie, des gesetzlichen Stempels und der im Antrag angegebenen Kosten, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt im Versicherungsscheine selbst bestimmt ist. Weitere Nebengebühren sind nicht, auch nicht an Agenten zu zahlen.

Wird die erste Prämie von der Gesellschaft erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert und die Zahlung ohne Verzug bewirkt, so gilt die Versicherung als mit dem vereinbarten Zeitpunkt in Kraft getreten.“ —

und im § 5 unter Nr. 1:

„Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie nebst Stempel und Kosten innerhalb zweier Wochen nach Empfang der Zahlungsaufforderung zu entrichten“ . . .

Der Kläger behauptet, daß er am 2. Mai 1910 durch Abstürzen von einer Kellertreppe einen Unfall erlitten habe und dadurch erwerbsunfähig geworden sei. Er erhob Klage, gerichtet auf die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihn wegen des Unfalls nach Maßgabe des Versicherungsscheins zu entschädigen. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Berufungsgericht gab der Klage statt. Das Berufungsurteil wurde aufgehoben aus folgenden Gründen:

„In der Praxis des Versicherungswesens hat sich die Übung herausgebildet, daß die Haftung des Versicherers von der Zahlung der ersten Prämie oder, wie man sich auszudrücken pflegt, von der Einlösung der Police abhängig gemacht wird. Im § 88 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag, das zur Zeit des Abschlusses des Vertrags der Parteien schon in Geltung war, ist jener Übung durch die Bestimmung Rechnung getragen: „Wird eine Prämienzahlung, die vor oder bei dem Beginne der Versicherung zu erfolgen hat, nicht rechtzeitig bewirkt, so ist der Versicherer von der Ver-

pflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall vor der Zahlung eintritt.“ Im übrigen sind in § 38 und in dem mit ihm nahe zusammenhängenden § 39 des Gesetzes gewisse Bestimmungen zum Schutze der Versicherungsnehmer getroffen. Auf eine von den Vorschriften der §§ 38, 39 zum Nachteile des Versicherungsnehmers abweichende Vereinbarung darf sich der Versicherer nicht berufen (§ 42). Es erhebt sich deshalb zunächst die in den Vorinstanzen nicht behandelte Frage, ob etwa die in den Bedingungen der Beklagten enthaltene vertragliche Regelung in den hier in Betracht kommenden Punkten zum Nachteile des Klägers von den erwähnten Vorschriften abweicht. Diese Frage ist zu verneinen.

Die Versicherungsbedingungen geben in § 2 Nr. 2 Abs. 1 die grundsätzliche Regel, daß der Beginn der Verpflichtung der Gesellschaft von der Zahlung der ersten Prämie und der Nebenkosten abhängt. Der folgende Abs. 2 sieht ausnahmsweise einen früheren Beginn der Haftung für den Fall vor, daß die erste Prämie von der Gesellschaft erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert und die Zahlung ohne Verzug bewirkt wird. Die grundsätzliche vertragliche Regelung, wonach die Zahlung der ersten Prämie als aufschiebende Bedingung für den Eintritt der Versicherungspflicht gesetzt ist, steht mit den §§ 38, 39 des Gesetzes nicht im Widerspruch. Die Vorschriften des § 38 setzen voraus, daß die Versicherung begonnen hat, und die Prämie vor oder bei dem Beginne der Versicherung fällig war, aber nicht gezahlt ist. Im Zweifel beginnt die Versicherung mit dem Vertragsschlusse, wie auch anderseits die erste Prämie sofort nach dem Abschlusse des Vertrags zu zahlen ist (§ 35 WBG.). Nach beiden Richtungen hin ist aber eine anderweite vertragliche Regelung zulässig. Insbesondere bestimmen die §§ 38, 39 WBG. nicht, wann die Versicherung beginnt. Sie können daher der Wirksamkeit eines Vertrags, durch welchen der Versicherungsbeginn in aufschiebend bedingte Abhängigkeit von der Zahlung der ersten Prämie gesetzt ist, nicht entgegenstehen (vgl. auch Weil, Unterlassene und verspätete Prämienzahlung, in der Zeitschr. für gef. Versicherungs-Wissenschaft 1911 S. 229 flg.). Folgeweise kann in einem Vertrag, in dem ein gewisser frühzeitiger, namentlich ein dem Abschlusse der Versicherung vorausliegender Zeitpunkt des Versicherungsbeginns fest-

gesetzt ist (vgl. § 2 VVG.), zugleich bestimmt werden, daß der Festsetzung nur dann Wirksamkeit zukomme, wenn die Zahlung der ersten Prämie zu einer gewissen Zeit erfolge. Einen solchen Inhalt hat hier die im § 2 Nr. 2 Abs. 2 der Bedingungen getroffene Bestimmung.

Die Revisionsbeantwortung suchte geltend zu machen, für den vorliegenden Fall, in welchem der Versicherungsbeginn auf den 28. April 1910 festgesetzt und die erste Prämie erst später zu zahlen gewesen sei, dürfe die Haftung der Beklagten in Ansehung des am 2. Mai 1910 eingetretenen Unfalls schon aus der zwingenden Vorschrift des § 39 des Gesetzes gefolgert werden. Dieser Ansicht, nach der eine etwa dem Kläger ungünstige Auslegung der vorerwähnten Bestimmung der Bedingungen unerheblich wäre, ist nicht beizustimmen. In dem Falle, auf den sich Abs. 2 Nr. 2 der Bedingungen bezieht, ist der Versicherungsnehmer nicht in der Lage, die erste Prämie schon in dem für den Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkte zu bezahlen. In einem solchen Falle ist ein Beginn der Versicherung nicht erst für die Zeit der Prämienzahlung, sondern schon für den früheren, vertraglich festgesetzten Zeitpunkt vorgesehen, dabei ist aber dieser frühzeitige Versicherungsbeginn von der Bedingung abhängig gemacht, daß auf die nachträgliche Einforderung der ersten Prämie die Zahlung ohne Verzug bewirkt wird. Die Erfüllung oder die Nichterfüllung dieser Bedingung entscheidet darüber, ob der festgesetzte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns wirksam oder unwirksam ist. § 39 VVG. begreift dergleichen Fälle nicht, setzt vielmehr voraus, daß die Versicherung wirksam und insbesondere unabhängig von der Zahlung und der Art der Zahlung der Prämie, um die es sich handelt, begonnen hat.

Danach ist mit den Vorinstanzen vom Inhalte der als maßgebend anzusehenden Versicherungsbedingungen auszugehen. Die Regel des § 2 Nr. 2 Abs. 1 der Bedingungen steht dem Kläger nicht zur Seite, weil die erste Prämie erst am Tage nach dem Unfälle gezahlt worden ist. Es kann nur in Frage kommen, ob nach der Ausnahmebestimmung des in den Bedingungen folgenden zweiten Absatzes eine Entschädigungspflicht der Beklagten für den Unfall vom 2. Mai 1910 anzunehmen ist. Die Voraussetzung des Abs. 2, daß die erste Prämie von der Gesellschaft erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten

Zeitpunkt eingefordert wurde, ist hier unstreitig erfüllt. Es bleibt fraglich, ob die auf die Zahlungsaufforderung vom 29. April 1910 am 3. Mai desselben Jahres bewirkte Zahlung ohne Verzug erfolgt ist. Der Berufungsrichter hat erwogen: Unter Verzug werde eine Verzögerung über einen bestimmten Zeitpunkt hinaus verstanden; von einem Verzuge mit einer Handlung könne keine Rede sein, wenn für die Handlung eine Frist bestimmt und diese noch nicht abgelaufen sei. Nach § 5 Abs. 1 der Bedingungen sei die erste Prämie innerhalb zweier Wochen nach Empfang der Zahlungsaufforderung zu entrichten. Kläger habe binnen dieser Frist, sonach rechtzeitig und „ohne Verzug“ gezahlt und könne sich deshalb mit Recht auf § 2 Nr. 2 Abs. 2 berufen. Es könne zwar sein, daß die Beklagte bei Abfassung ihrer Bedingungen den Ausdruck „ohne Verzug“ gleichbedeutend mit „sofort“ habe gebrauchen wollen; darauf könne sie sich aber nicht stützen, da dieser Ausdruck vom Kläger nicht so, sondern nur im wirklichen Sinne des Wortes verstanden zu werden brauchte.

Diese Auslegung wird nicht etwa darauf abgestellt, daß nach den besonderen Umständen des Falles dem Kläger keine andere als die dargelegte Deutung der Bedingungen habe zugemutet werden können; die Auslegung beruht vielmehr auf der Auffassung, daß der Wortlaut des zweiten Absatzes der Nr. 2 in Verbindung mit dem ersten Absatz des § 5 objektiv und allgemein zu dem ermittelten Sinne der vertraglichen Bestimmung führe. Hiergegen wird von der Revision mit Recht angeklämpft. Die Deutung des Berufungsrichters geht ersichtlich davon aus, zwischen den Bestimmungen des § 2 Nr. 2 und des § 5 Abs. 1 der Bedingungen bestehe ein enger innerer Zusammenhang. Ein solcher Zusammenhang erscheint aber nicht nur als nicht nachgewiesen, sondern bei Prüfung der Tragweite der Bestimmungen sogar als ausgeschlossen. Nach Überschrift und Inhalt betreffen § 2 Nr. 2 und § 5 Abs. 1 wesentlich verschiedene Gebiete. Dort wird vom Beginne der Versicherungsverpflichtung der Gesellschaft, hier von der Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Zahlung der ersten Prämie und von den Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung gehandelt. Dabei hat man erkennbar die beiderseitigen Verpflichtungen hinsichtlich der Zeit ihres Beginnes nicht in Wechselbeziehung zueinander setzen wollen. § 5 gewährt dem

Versicherungsnehmer zur Zahlung der ersten Prämie eine zweiwöchige Frist seit Empfang der Zahlungsaufforderung. Erst mit Ablauf der Frist wird die Prämienschuld des Versicherungsnehmers und das ihr entsprechende Forderungsrecht der Gesellschaft fällig. Ein Recht des Versicherungsnehmers darauf, daß die Gesellschaft die Gefahr eines Versicherungsfalles trage, kommt dagegen gemäß der grundsätzlichen Regel des § 2 Nr. 2 Abs. 1 mit der Tatsache der Einlösung des Versicherungsscheins zur Entstehung. Für die Bedeutung des Einlösungsvorganges ist es gleichgültig, ob in diesem Zeitpunkte eine erzwingbare Zahlungspflicht schon bestand oder nicht, wie denn auch anderseits die nach Ablauf der Zahlungspflicht eintretende Fälligkeit der Prämienschuld ohne Zahlung der Prämie nicht ausreicht, die Versicherungspflicht der Gesellschaft beginnen zu lassen. Der Abs. 2 der Nr. 2 trägt der Eigenart eines besonderen Falles durch die Anordnung einer rückwirkenden Kraft des Rechtserwerbes des Versicherungsnehmers Rechnung. Schon hiernach ist zur Deutung dieser Ausnahmebestimmung die Heranziehung der einen anderen Gegenstand betreffenden Bestimmungen des § 5 Abs. 1 abzulehnen.

Ein gewichtiger Grund, den Abs. 2 der Nr. 2 selbständig, ohne Verbindung mit dem § 5, zu deuten, ist aber auch im Einklange mit dem Landgericht aus dem Zwecke jener Bestimmung zu entnehmen. Man hat ersichtlich den Versicherungsnehmer von den Nachteilen befreien wollen, die sich bei einer von der Gesellschaft herbeigeführten Verzögerung der Zahlungsaufforderung aus der Anwendung der Regel des Abs. 1 der Nr. 2 ergeben könnten. Es wird hieraus erklärlich und entspricht der Billigkeit, daß, wenn die Gesellschaft erst nach dem als Versicherungsbeginn festgesetzten Zeitpunkte dem Vertragsgegner die Zahlungsaufforderung zur Herbeiführung der Einlösung des Versicherungsscheins vorlegt und dieser den Schein ohne Säumnis einlöst, die versicherte Gefahr schon seit dem verflossenen, als Versicherungsbeginn vorgesehenen, Zeitpunkte von der Gesellschaft zu tragen ist. Dagegen fehlt es an einem verständlichen Anlaß für eine der Deutung des Berufungsrichters entsprechende Regelung, nach der die Gesellschaft die versicherte Gefahr seit dem verflossenen, als Versicherungsbeginn vorgesehenen, Zeitpunkte bis zur Zahlung der Prämie auch dann zu tragen hat, wenn diese Zahlung erst am vierten Tage nach der Zahlungsaufforderung erfolgt. Durch die

Vorlegung des Versicherungsscheins mit der Zahlungsaufforderung wird der Versicherungsnehmer in die Lage versetzt, den Schein einzulösen und das Versicherungsrecht zu erwerben. Der weitere Aufschub der Zahlung ist nicht der Gesellschaft, sondern dem Versicherungsnehmer zuzuschreiben. Es läßt sich aber nicht annehmen, daß die Versicherungsgesellschaft für den Sonderfall einer von ihr verzögerten Zahlungsaufforderung von dem Grundsatz, daß die Entstehung ihrer Versicherungspflicht durch die Zahlung der ersten Prämie aufschiebend bedingt ist, weiter hat abweichen wollen, als es die billige und gerechte Berücksichtigung des Interesses des Vertragsgenossen, die Versicherung durch Zahlung der Prämie in Lauf zu setzen, erfordert.

Danach führt eine den §§ 133, 157 BGB. entsprechende Auslegung, die, ohne am Buchstaben zu haften, auf Erforschung des wirklichen Willens gerichtet ist und die Vertreterseite gebührend berücksichtigt, zu der Annahme, daß für den Abf. 2 der Nr. 2 § 2, ebenso wie für den Abf. 1, nicht der Gesichtspunkt einer Zahlungsverpflichtung, sondern der eines durch Zahlung der ersten Prämie herbeizuführenden Rechtserwerbes des Versicherungsnehmers in Betracht kommt. Deshalb ist hierbei von den Bestimmungen über die Prämienzahlungspflicht abzugehen, und der vorkommende Ausdruck „Verzug“ nicht als Leistungsverzug eines Schuldners (vgl. §§ 284 ff. BGB.), sondern im Sinne eines der Aufforderung zur unmittelbaren Zahlung tatsächlich nicht entsprechenden Verhaltens des Versicherungsnehmers aufzufassen. Mit den Worten der Nr. 2 Abf. 2 „Zahlung ohne Verzug“ ist eine unverzügliche Zahlung gemeint. Dabei kann nur noch fraglich bleiben, ob man etwa lediglich eine auf die Aufforderung Zug um Zug erfolgende Zahlung oder auch noch eine Zahlung berücksichtigen will, die zwar erst nachträglich, indes so rasch, als es hinderliche Umstände des Falles gestatten, ohne schuldhaftes Bögern (vgl. § 121 BGB.) bewirkt wird. Diese Frage bedarf aber hier nicht der Erörterung, da nicht festgestellt ist, daß der Kläger in der Zeit von der Zahlungsaufforderung bis zum 3. Mai 1910 durch zufällige Umstände verhindert war, die Prämie zu zahlen.“ . . .